

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

28. Jahrgang

Wittmund, den 28. September 2007

Nr. 9

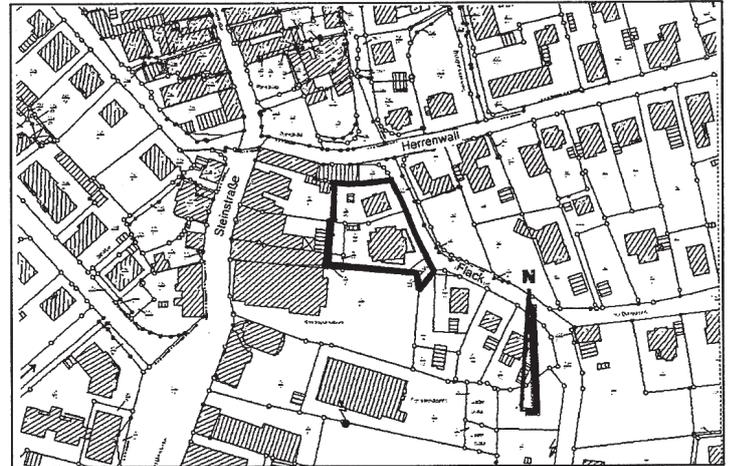
Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Steinstraße/Burgstraße/Flack“ der Stadt Esens	45
Bebauungsplan Nr. 11 „Windpark Holtriemer Hammrich IV mit Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark II b“ der Gemeinde Schweindorf	45
Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Holtriemer Hammrich V“ der Gemeinde Uтар	46
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog	46
Satzung zur 1. Änderung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 22.08.2006	47
Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Gebieten mit Fremden-Verkehrsfunktion nach § 22 BauGB	48
Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezügl. Fa. Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG	49
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Amt für Landentwicklung Aurich betr. Einleitungsbeschluss und Anlage zum Einleitungsbeschluss in der Flurbereinigung Wiesedermeer	49
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betr. Jahresrechnung 2006 ..	51
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ betr. Termin der 10. Verbandsversammlung	51
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“ betr. Verbandsversammlung am 17.10.2007	51
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006	51



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1: 2000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Steinstraße/Burgstraße/Flack“ wirksam.

Die o. a. Änderung nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.
Esens, 3. September 2007

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Steinstraße/Burgstraße/Flack“ der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Steinstraße/Burgstraße/Flack“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

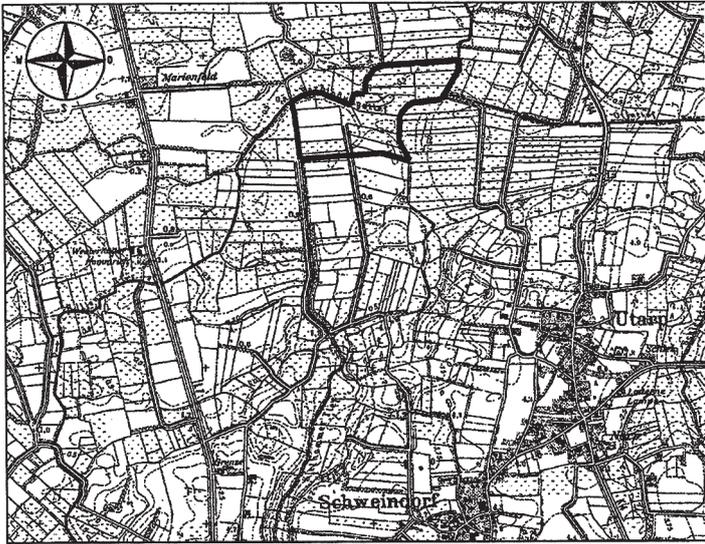
Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 11 „Windpark Holtriemer Hammrich IV mit Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark II b“

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 10.01.2007 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt-Landesvermessung- B 4 - 569/88.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der oben genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schweindorf, den 12.09.2007

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Schuster

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Holtriemer Hammrich V“

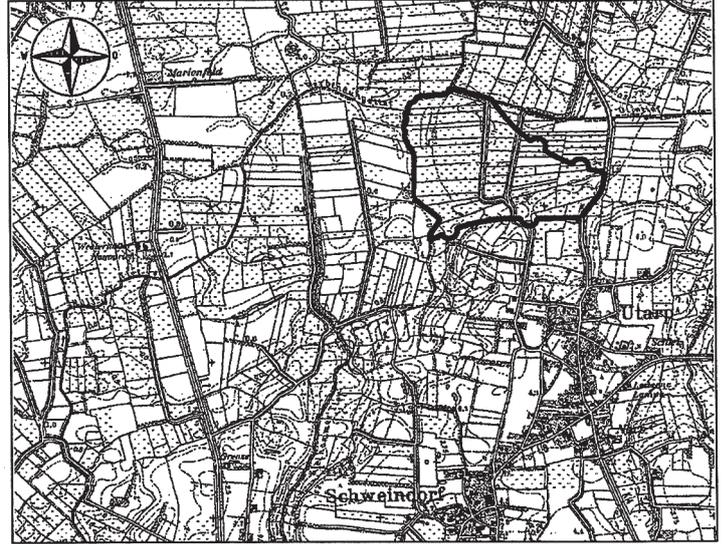
Der Rat der Gemeinde Utarp hat in seiner Sitzung am 18.01.2007 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Utarp, Dorfstraße 6 a, 26556 Utarp, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der oben genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von



Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt-Landesvermessung- B 4 - 569/88.

Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Utarp, den 12.09.2007

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin
Bents

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 5a, 6, 29, 39 und 51 der Nds. Gemeindeordn. (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 23.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ansprüche auf Erstattung von
 - Aufwandsentschädigungen
 - Reisekosten
 - Verdienstaussfall
 - Kinderbetreuungskosten

bestehen im Rahmen des Höchstbetrages dieser Satzung. Mit der in dieser Satzung geregelten Erstattung sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung der Amtstätigkeit erwachsenden Kosten abgegolten.

- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für den vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(4) Ruht das Mandat, so werden keine Entschädigungen nach dieser Satzung gezahlt.

Ist ein Ratsmitglied länger als zwei Monate verhindert an den Sitzungen teilzunehmen, entfällt der Entschädigungsanspruch nach § 2 dieser Satzung für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum.

Wird die Funktion des Gemeindebrandmeisters wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Entschädigungsanspruch nach § 4 dieser Satzung über den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Fall erhält der Vertreter die zustehende Entschädigung.

(5) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

(6) Die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung für Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,- EUR.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reise- und Kinderbetreuungskosten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,- EUR pro Sitzung an der sie teilgenommen haben.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reise- und Kinderbetreuungskosten.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Gemeindebrandmeister/in	107,- EUR
Stellvertretender Gemeindebrandmeister/in	54,- EUR
Gerätewart/in	39,- EUR
Jugendfeuerwehrwart/in	24,- EUR
Sicherheitsbeauftragte/r	24,- EUR

(2) Feuerwehrmitglieder, die an einem Lehrgang an einer Feuerweherschule teilnehmen, erhalten je Lehrgangstag eine Pauschalentschädigung in Höhe von 50,- EUR. Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist, dass nicht für die gleiche Zeit eine Verdienstaufschlüsselung gezahlt wird. Neben der Pauschale erhalten die Lehrgangsteilnehmer die nachgewiesenen Fahrkosten erstattet, soweit diese nicht von der Feuerweherschule übernommen werden. § 7 der Satzung (Reisekosten) ist insoweit für diese Lehrgangsteilnehmer eingeschränkt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- EUR.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reise- und Kinderbetreuungskosten.

§ 6

Erstattung von Verdienstausschlag

(1) Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben neben ihrem Anspruch auf Aufwandsentschädigung einen Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstausschlages, der durch die notwendige Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Vertreter der Bürgerschaft entsteht.

(2) Ersetzt wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag während der regelmäßigen Arbeitszeit.

(3) Als regelmäßige Arbeitszeit werden nicht mehr als acht Arbeitsstunden pro Tag berücksichtigt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für selbständig Tätige. Sie gelten entsprechend für andere Ratsfrauen und Ratsherren und Ausschussmitglieder, wenn sie keinen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, ihnen aber durch die Tätigkeit im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Anspruch besteht nur, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr oder das Ausschussmitglied an einer Erhaltung seines Einkommens oder zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse notwendigen Tätigkeit gehindert wurde.

(5) Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 20,- EUR je Stunde begrenzt.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend.

§ 7

Reisekosten

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Spiekeroog erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Im übrigen werden für Reisen keine Sitzungsgelder gezahlt.

§ 8

Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Entstehen einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person im Rahmen seiner Amtstätigkeit Auslagen für die Betreuung seiner Kinder, werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 8,- EUR pro Stunde erstattet, soweit der ehrenamtlich Tätige in einem Haushalt mit mindestens einem Kind lebt, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder welches wegen einer Behinderung der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog vom 05.03.1997, zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog vom 19.04.2006, außer Kraft.

Spiekeroog, 23.08.2007

Bernd Fiegenheim

(L.S.)

Bürgermeister

Gemeinde Spiekeroog

26474 Spiekeroog, 23.08.2007

– Der Bürgermeister –

Bekanntmachungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog vom 23.08.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Spiekeroog, 23.08.2007

Bernd Fiegenheim

(L.S.)

Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Kurbeitragsatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 22.08.2006

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 9 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde

Spiekeroog in seiner Sitzung vom 20.09.2007 für die Gemeinde Spiekeroog wie folgt beschlossen:

1. **§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

- neu: h) Kurmittelhaus,
i) Kurmusik,
j) Gästeveranstaltungen

2. **§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Der hiernach zu ermittelnde Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:

- Zu 42 % durch Kurbeiträge,
zu 6,7 % durch Kurmittelleistungen,
zu 28,1 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

3. **§ 3 Abs. 1 Nr. 4 - entfällt**

4. **§ 3 Abs. 3 - entfällt**

5. **§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag entbindet nicht von der Zahlung des Kurbeitrages. Im Falle des Missbrauchs kann nachträglich ein Kurbeitrag in Höhe von 70,00 EUR nachgefordert werden.

6. **§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes berechnet sich nach der Anzahl der Übernachtungen. Er beträgt pro Übernachtung in EUR einschl. MwSt.

	Hauptkurbeitragszeit	Nebenkurbeitragszeit
Erwachsene	2,80	1,00
Kinder (6-17 Jahre)	1,20	0,40

Hält sich der Beitragspflichtige nur innerhalb eines Tages im Erhebungsgebiet auf, so wird lediglich ein Tageskurbeitrag erhoben. Dieser beträgt einschl. MwSt. in Euro

	Hauptkurbeitragszeit	Nebenkurbeitragszeit
Erwachsene	2,00	0,80
Kinder	1,10	0,40

7. **§ 4 Abs. 3 wird wie folgt korrigiert:**

setze „oder“ anstelle von „und“ zwischen die Worte Niedersachsen und NRW.

8. **§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Kurbeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Jahreskurkarten werden mit einem Lichtbild sowie auf den Namen des Kurkarteninhabers ausgestellt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits für das laufende Jahr gezahlte und nachgewiesene Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Als Nachweis sind von dem Gast die bereits in dem betreffenden Kalenderjahr gelösten Kurkarten vorzulegen.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

- a) für jede Person ab Vollendung
des 18. Lebensjahres 70,00 EUR
b) für Kinder zwischen 6 und 17 Jahren 30,00 EUR

9. **§ 4 Abs. 5 - entfällt**

10. **§ 4 Abs. 6 a) wird wie folgt korrigiert:**

setze „gemäß Absatz 2“ anstelle von „gemäß Absatz 5“

11. **§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Minderjährige im Alter von 6 bis 14 Jahren, die von karitativen und kirchlichen Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege und von Trägern der Sozialversicherung zur Kur in Heimen untergebracht sind, zahlen pro Person und Übernachtung in der Hauptkurbeitragszeit 1,00 EUR und in der Nebenkurbeitragszeit 0,30 EUR einschl. MwSt.

12. **§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Jahreskurkarten für Zweitwohnungsinhaber werden mit einem Lichtbild sowie dem Namen des Empfangsberechtigten ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar.

13. **§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die mindestens den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Jahreskurkarten werden gemäß

§ 6 Abs. 3 an die Empfangsberechtigten ausgehändigt oder gestellt. Verlängerungsmarken werden in jedem Jahr beim ersten Aufenthalt auf der Insel an der zuständigen Ausgangsstelle ausgegeben.

14. **§ 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Sie ist im Erhebungsgebiet bei sich zu führen und bei der Nutzung der unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Einrichtungen auf Verlangen sowie bei Erwerb einer Rückfahrkarte und bei Abreise vor Betreten des Fährschiffes den jeweiligen Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos gestrichen.

15. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Spiekeroog, am 20.09.2007

Fiegenheim

Bürgermeister

Bekanntmachungsverfügung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Kurbeitragsatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 22.08.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Spiekeroog, 20.09.2007

Bernd Fiegenheim

Bürgermeister

(L.S.)

Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB

Aufgrund der Vorschriften des § 22 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) sowie des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:4000, der Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemachten Teil des Gemeindegebietes. Die im Einzelnen von dieser Satzung erfassten Flurstücke werden in der ebenfalls als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Flurstücksübersicht benannt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt im räumlichen Geltungsbereich der Satzung die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§1 des Wohnungseigentumsgesetzes) der Genehmigung. Dies gilt entsprechend für die in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte.
- (2) Die Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und sonstiger Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

§ 4

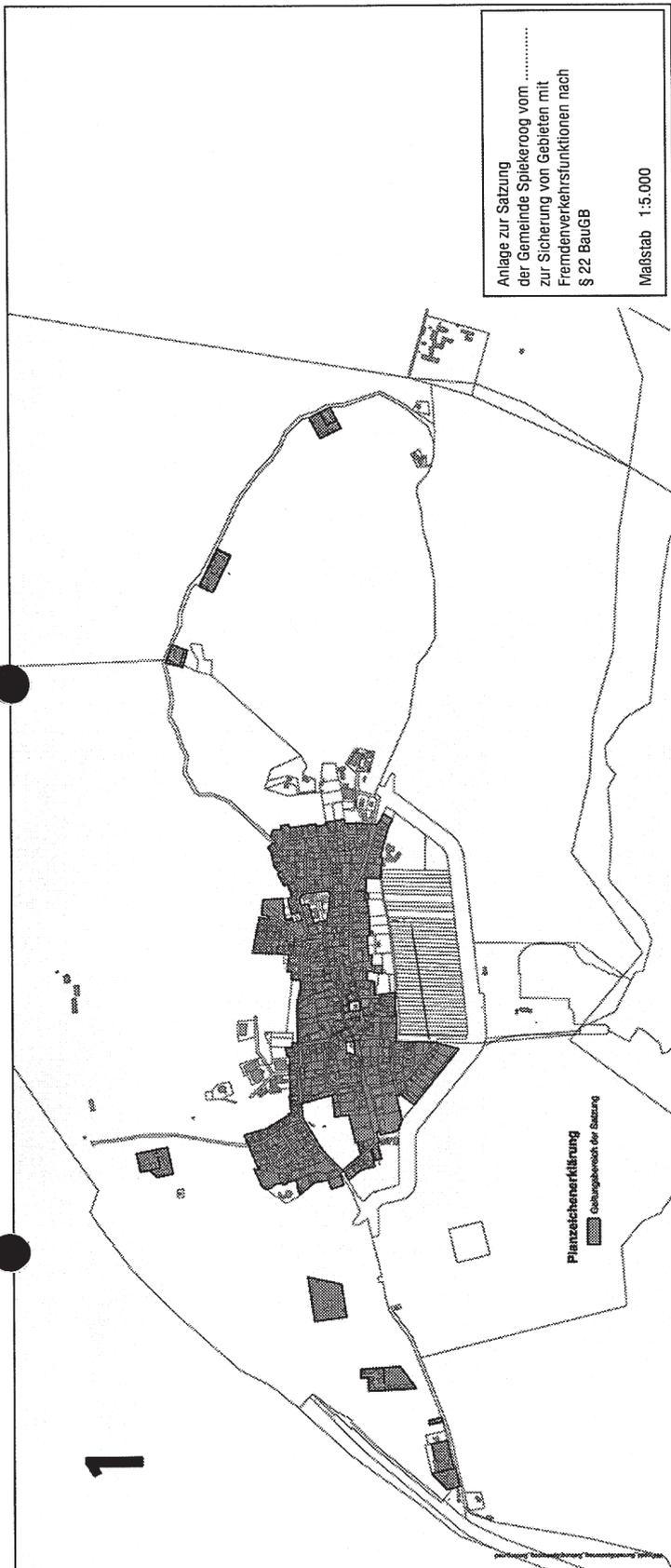
Außerkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB vom 03.07.1996 (Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Wittmund vom 15.07.1996) und die Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Außenbereichsgrundstücken mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB vom 30.08.1998 (Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Wittmund vom 02.11.1998) treten mit dem Inkrafttreten der Satzung außer Kraft.

Spiekeroog, den 20.09.2007

Fiegenheim

Bürgermeister



von Biogas als Brennstoff in Wittmund-Ardorf, Gemarkung Ardorf, Flur 20, Flurstücke 1 und 2/2 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 05.09.2007

Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt Emden
Im Auftrage
Lampe

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften (GLL) Aurich

Aurich, 19.09.2007

- Amt für Landentwicklung -

Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Az.: 3.2.3 Wiesedermeer

HA 2/07

Öffentliche Bekanntmachung

Einleitungsbeschluss

Flurbereinigung Wiesedermeer

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wird in Teilen der Gemarkungen Wiesedermeer, Wiesede und Reepsholt, Gemeinde Friedeburg, und Leerhufe, Stadt Wittmund, Landkreis Wittmund, sowie der Gemarkung Marcardsmoor, Stadt Wiesmoor, Landkreis Aurich, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet, um konkurrierende Nutzungsansprüche, die aus der Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg an Grund und Boden entstehen, sozial- und eigentumsverträglich zu lösen. Gleichzeitig sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durchgeführt und die Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes geschaffen werden.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 2.187 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Friedeburg

Gemarkung

Wiesedermeer	Flur 1 tlw.	Flur 2 tlw.	Flur 3 ganz	Flur 4 tlw.
	Flur 5 tlw.	Flur 6 ganz	Flur 7 ganz	Flur 8 ganz

Gemarkung

Wiesede	Flur 1 tlw.	Flur 2 ganz	Flur 3 tlw.	Flur 10 tlw.
	Flur 11 ganz	Flur 13 tlw		

Gemarkung

Reepsholt	Flur 13 tlw.	Flur 14 ganz		
-----------	--------------	--------------	--	--

Stadt Wittmund

Gemarkung

Leerhufe	Flur 2 tlw.	Flur 3 tlw.	Flur 6 tlw.	Flur 7 tlw.
	Flur 8 tlw.			

Stadt Wiesmoor

Gemarkung

Marcardsmoor	Flur 5 tlw.	Flur 6 tlw.	Flur 7 tlw.	
--------------	-------------	-------------	-------------	--

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sowie der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinde Friedeburg und der Städte Wittmund und Wiesmoor zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG, Domhuser Weg 34, 26409 Wittmund-Ardorf, hat die immissions-schutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2.050 kW beim Einsatz

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

**„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten
Flurbereinigung Wiesedermeer“.**

Sie hat ihren Sitz in Wiesedermeer.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Die Resthochmoorflächen im südwestlichen Bereich von Wiesedermeer werden im Flächennutzungsplan und im Landschaftsrahmenplan als Suchraum für einen Kompensationspool der Gemeinde Friedeburg ausgewiesen. Einzelne Flächen in diesem Bereich wie auch in dem nördlich angrenzenden FFH-Gebiet / geplanten Naturschutzgebiet „Kollrunger Moor“ hat die Gemeinde Friedeburg bereits erworben, um ihren Kompensationsverpflichtungen aus der Bauleitplanung nachzukommen. Zur ökologischen Aufwertung sollen die derzeit noch unter Bewirtschaftungsauflagen genutzten gemeindeeigenen Flächen wie auch die noch in Privateigentum befindlichen und herkömmlich bewirtschafteten Flächen einer Wiedervernässung zugeführt werden, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung dann nicht mehr möglich sein wird. Hierdurch soll eine Biotopvernetzung mit dem westlich angrenzenden Teil des FFH-Gebietes / geplanten Naturschutzgebietes „Kollrunger Moor“, den ehemaligen Abtorfungsflächen in Brockzetel, erzielt werden. Eine Auflösung und Vermeidung der aus der Ausweisung des Kompensationspools zu erwartenden Landnutzungskonflikte – Tausch oder Kauf der dortigen Privatflächen und Überführung in öffentliches Eigentum der Gemeinde Friedeburg – erfordert ein vorausschauendes Flächen- und Bodenmanagement, welches im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens nach § 86 FlurbG am effektivsten umzusetzen ist.

Daneben sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft in dem durch ein unzureichend befestigtes Wirtschaftswegenetz und durch Besitzersplitterung bzw. kleinteilige Parzellierung geprägten Raumes durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen verbessert werden. Labiler Untergrund (Moor) und nicht ausreichend bemessene Fahrbahnstärken schränken die Belastbarkeit der vorhandenen Wege ein, die darüber hinaus festzustellende Zunahme von Fahrzeuggrößen und -gewichten landwirtschaftlicher Fahrzeuge und der Ver- und Entsorgungsfahrzeuge führt zu Schäden an den Fahrbahnen, die im Rahmen der normalen Unterhaltung nicht mehr behebbar sind. Ein verstärkter Ausbau einzelner Wege ist daher geplant. Durch bodenordnerische Maßnahmen sind die vorhandenen arbeitsintensiven und zeitbeanspruchenden Bewirtschaftungsbedingungen als Folge der Besitzstreuung und Kleinparzellierung zu verbessern.

Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes sind durchführbar.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer/Erbauberechtigten wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am 4. September 2007 durch die GLL Aurich – Amt für Landentwicklung – über die geplante Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Verbände nach § 60 BNatSchG sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im Flurbereinigungsverfahren Wiesedermeer könnten notwendige gemeinschaftliche Wegebaumaßnahmen aufgrund der jeweils zeitlich befristeten Förderprogramme der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang realisiert werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z. B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lässt

ein weiteres Warten auf die Instandsetzung und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebbaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

**Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte
im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)**

Für das Verfahrensgebiet gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, rückgängig gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der GLL Aurich - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der GLL Aurich - Amt für Landentwicklung - eingegangen ist.

(S.)

(Post)

**Anlage zum Einleitungsbeschluss
im Flurneuordnungsverfahren Wiesedermeer
vom 19.09.2007**

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,

g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 04.09.2007 die Jahresrechnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer und dem Verbandsausschuss Entlastung erteilt. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht sowie der Bericht der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise Friesland und Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 mit der dazu ergangenen Stellungnahme liegen in der Zeit vom **01.10.2007 bis einschließlich 12.10.2007** im Eingangsbäude des Zweckverbandes, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wiefels, den 20.09.2007

Lothar Arlinghaus
Geschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 10. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im

Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 11 am 23.09.2007 veröffentlicht.

Jever, 30.09.2007

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 17.10.2007 um 8.30 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 11, vom 28.09.2007 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Harlesiel hat in seiner Sitzung am 15. Aug. 2007 gemäß § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. mit § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziff 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2006 wird hiermit gemäß § 13 Nr. 6 NKomZG i. V. mit § 101 Abs. 2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekannt gegeben. Die Jahresrechnung 2006 mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 01. Oktober bis zum 12. Oktober 2007 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 03. September 2007

Enno Ommen
Verbandsvorsteher